

RS OGH 1997/10/14 1Ob262/97d, 4Ob250/06b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1997

Norm

ABGB §364 Abs2 B2

ABGB §523 Cd

Rechtssatz

Der Beurteilungsmaßstab für Lärmbeeinträchtigungen hängt nicht davon ab, ob über ein unmittelbar auf das Gesetz gestütztes Klagebegehren gegen den Störer oder über ein solches gegen den Vertragspartner auf Vertragszuhaltung zu entscheiden ist. Welche Lärmbeeinträchtigung ein Vertragspartner noch zu dulden hat, ist durch analoge Anwendung der Grundsätze des § 364 Abs 2 ABGB zu klären. Das hat jedenfalls dann zu gelten, wenn der Störer keine weitergehenden Rechte für sich in Anspruch nehmen kann, ist doch auch der nachbarrechtliche Anspruch nach § 364 Abs 2 ABGB ein besonderer Anwendungsfall der negatorischen Klage gemäß § 523 ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 262/97d
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 262/97d
Veröff: SZ 70/201
- 4 Ob 250/06b
Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 250/06b
Auch; nur: Der nachbarrechtliche Anspruch nach § 364 Abs 2 ABGB ein besonderer Anwendungsfall der negatorischen Klage gemäß § 523 ABGB. (T1); Veröff: SZ 2007/23

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109030

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at